

**Anordnung
über Maßnahmen zur Verbesserung
der Organisation des Absatzes von Kraftstoffen
und Mineralölen.**

Vom 3. Januar 1955

Zur Verbesserung der Organisation des Absatzes von Kraftstoffen und Mineralölen wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission, dem Ministerium der Finanzen und der Staatlichen Stellenplankommission folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Mit Wirkung vom 1. Januar 1955 werden die Handelsgebiete der Deutschen Handelszentrale Kraftstoffe und Mineralöle — Minol — und des VEB Kraftstoff-Vertrieb wie folgt abgegrenzt:

- a) Die Deutsche Handelszentrale Kraftstoffe und Mineralöle — Minol — ist zuständig für die Bezirke Rostock, Schwerin, Neubrandenburg, Potsdam, Magdeburg, Halle und Leipzig.
- b) Der VEB Kraftstoff-Vertrieb ist zuständig für die Bezirke Frankfurt, Cottbus, Dresden, Karl-Marx-Stadt, Gera, Suhl und Erfurt sowie für den demokratischen Sektor von Groß-Berlin.

(2) Mit der Festlegung dieser Ausschließlichkeitsgebiete ist auch die Zuständigkeit beider Handelsorgane in Fragen der Organisation und Verwaltung abgegrenzt.

»

§ 2

Im Zuge dieser Abgrenzung der Versorgungsgebiete beider Handelsorgane sind zum 31. Dezember 1954 aufzulösen

- a) die Niederlassungen Berlin, Dresden und Erfurt der Deutschen Handelszentrale Kraftstoffe und Mineralöle — Minol —,
- b) die Außenstellen Schwerin und Magdeburg des VEB Kraftstoff-Vertrieb.

§ 3

(1) Rechtsnachfolger der nach § 2 aufgelösten Niederlassungen der Deutschen Handelszentrale Kraftstoffe und Mineralöle — Minol — ist der VEB Kraftstoff-Vertrieb.

(2) In Forderungen und Verbindlichkeiten, die sich ganz oder überwiegend auf die nach § 2 aufgelösten Außenstellen des VEB Kraftstoff-Vertrieb beziehen, treten die ab 1. Januar 1955 bezirklich zuständigen Niederlassungen der Deutschen Handelszentrale Kraftstoffe und Mineralöle — Minol — ein.

(3) Die beweglichen und unbeweglichen Grundmittel gehen auf den ab 1. Januar 1955 bezirklich zuständigen Versorgungsträger über. Entsprechendes gilt auf dem Gebiete der Investitionsvorhaben und der Generalreparaturen.

§ 4

Die Einsetzung der Leiter der Niederlassungen der Deutschen Handelszentrale Kraftstoffe und Mineralöle — Minol — und der leitenden Mitarbeiter der Außenstellen des VEB Kraftstoff-Vertrieb (Leiter der Außenstelle und Leiter ihrer Abteilung Handel) bedarf der Bestätigung durch den Minister für Schwerindustrie.

§ 5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 3. Januar 1955

Ministerium für Schwerindustrie

S e l b m a n n
Minister

**Anordnung
über die Einführung der Materialeinsatzlisten
Nr. 15 bis 20.**

Vom 10. Januar 1955

Auf Grund des § 1 der Verordnung vom 28. Mai 1953 über die Verwendung volkswirtschaftlich wichtiger Materialien — Einführung von Materialeinsatzlisten und Verwendungsverbote — (GBl. S. 795) werden nachfolgende Materialeinsatzlisten als Sonderdrucke des Gesetzblattes* veröffentlicht und hiermit für verbindlich erklärt:

Materialeinsatzliste

Nr. 15 — Schachtförderanlagen (Sonderdruck Nr. 63 a)

Nr. 16 — Kohleverlademaschinen, Gesteinverlademaschinen (Sonderdruck Nr. 63 b)

Nr. 17 — Winden (Sonderdruck Nr. 63 c)

Nr. 18 — Förderer (Sonderdruck Nr. 64 a)

Nr. 19 — Maschinen und Apparate für die Luftbehandlung (Sonderdruck Nr. 64 b)

Nr. 20 — Nähmaschinen aller Art (Sonderdruck Nr. 64 c)

Die Materialeinsatzlisten Nr. 15 bis 20 werden außerdem in der Loseblattsammlung „Die Materialversorgung“ mitgeliefert.

Berlin, den 10. Januar 1955

Ministerium für Maschinenbau

R a u
Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

* Zu beziehen ab 25. Januar 1955 über den örtlichen Buchhandel und über das Buehhaus Leipzig, Leipzig C 1, Querstraße 4—6